

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 202

ausgegeben am 24. Juni 2020

Verordnung vom 23. Juni 2020 über die Abänderung der KomG-Gebührenverordnung

Aufgrund von Art. 60 Abs. 5 und Art. 76 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBI. 2006 Nr. 91, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBI. 2004 Nr. 99, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Bst. E

E. Gebühren für bestimmte Rundfunk- und Mobilfunkdienste

Für die erstmalige Zuteilung von Nutzungsrechten an bestimmten Teilen des Frequenzspektrums zur technologieneutralen Nutzung für den Mobilfunk wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 000 Franken erhoben.

Die jährliche Verwaltungsgebühr für die Erbringung von Mobilfunkdiensten beträgt unabhängig vom genutzten Frequenzumfang 20 000 Franken.

Für Nutzungsrechte an Frequenzbereichen für terrestrische Rundfunkdienste und Mobilfunkdienste werden folgende Nutzungsgebühren pro Frequenz erhoben:

Dienst	Frequenzbereich in MHz	Blockgrösse	Nutzungsgebühr pro Jahr, in Franken
Rundfunk	UKW 87.5 - 108	100 kHz	3 100
Mobilfunk	700 FDD	2 x 5 MHz	13 400
Mobilfunk	700 SDL	1 x 5 MHz	6 700
Mobilfunk	800 FDD	2 x 5 MHz	12 100
Mobilfunk	900 FDD	2 x 5 MHz	10 900
Mobilfunk	1400 SDL	1 x 5 MHz	3 400
Mobilfunk	1800 FDD	2 x 5 MHz	5 600
Mobilfunk	2100 FDD	2 x 5 MHz	4 900
Mobilfunk	2100 TDD	1 x 5 MHz	2 600
Mobilfunk	2600 FDD	2 x 5 MHz	2 500
Mobilfunk	2600 TDD	1 x 5 MHz	1 900
Mobilfunk	3400-3800 TDD	1 x 10 MHz	2 800

Die Nutzungsgebühr umfasst:

- a) im Betriebsmodus FDD: das Nutzungsrecht an einem gepaarten 5 MHz-Block (je ein 5 MHz-Block im Unterband sowie im Oberband);
- b) im Betriebsmodus TDD: einen ungepaarten 5 oder 10 MHz-Block; und
- c) im Betriebsmodus SDL: einen ungepaarten 5 MHz-Block.

Individuelle Nutzungsrechte an Frequenzen werden von der Regulierungsbehörde auf Antrag, bei knappen Ressourcen auch aufgrund eines Vergabeverfahrens, mit Verfügung zugeteilt und registriert. Die Zuteilung berechtigt zur exklusiven Nutzung der davon umfassten Frequenzen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und der Zuteilungsverfügung samt Nebenbestimmungen (individuelles Frequenznutzungsrecht).

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef